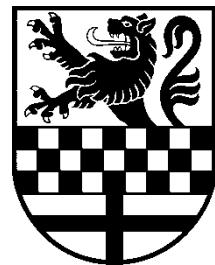


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 38	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.09.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.09.2025	Stadt Kierspe	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG)	1189
21.08.2025	Gemeinde Herscheid	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1189
03.09.2025	Stadt Kierspe	Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten	1190
03.09.2025	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 16.09.2025	1190
03.09.2025	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 16.09.2025	1191
26.08.2025	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2025	1192
03.09.2025	Stadtwerke Neuenrade - AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 16.09.2025	1192
04.09.2025	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	1193
02.09.2025	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 18.09.2025	1194
02.09.2025	Gemeinde Herscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	1194
05.09.2025	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 18.09.2025	1195
05.09.2025	Stadt Iserlohn	13. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Wiederholung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	1196

05.09.2025	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Wiederholung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	1199
08.09.2025	Stadt Altena (Westf.)	Öffentliche Bekanntmachung zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) in der Stadt Altena (Westf.) am 28.09.2025	1202
08.09.2025	Bezirksregierung Arnsberg	Bekanntmachung der Auslegung der Entwürfe der Änderungsverordnungen zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“, des Naturschutzgebietes „In der Bommert“ auf dem Gebiet der Stadt Halver, des Naturschutzgebietes „Auf dem Giebel“ auf dem Gebiet der Städte Altena und Neuenrade, des Naturschutzgebietes „Am Tierkoven“ auf dem Gebiet der Stadt Hemer und des Naturschutzgebietes „Nottkleff“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schalksmühle	1204



## Bekanntmachung

### Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämp- fungsgesetz-KorruptionsbG)

Gemäß § 7 des KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 in der zurzeit gültigen Fassung sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes;
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger stehen während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kierspe, Zentrale Verwaltung, Zimmer 14, Springerweg 21 in 58566 Kierspe, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, zur Einsicht zur Verfügung.

Kierspe, 01.09.2025

Olaf Stelse  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen.

Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der Ifd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Herscheid, 21.08.2025

Der Bürgermeister

gez.  
Schmalenbach

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachiungen)



## Bekanntmachung der Stadt Kierspe

### Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten

#### 1. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vornamen und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

#### 2. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldaten-gesetz – SG – jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männer und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

#### 3. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Personen unter 14 Jahren bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

**Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bürgerbüro, Springerweg 21, 58566 Kierspe.**

**Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.**

Kierspe, 03.09.2025

Olaf Stelse  
Der Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



## Bekanntmachung

### 27. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 16.09.2025, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 27. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

#### Tagesordnung:

##### **1. Öffentlicher Teil**

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.4. Siegerehrung Stadtradeln 2025
- 1.5. Vorstellung der Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen

- 1.6. Entwurf der Haushaltssatzung und 676/11 des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026; Einbringung gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
- 1.7. Jahresabschluss 2024 der EG Grünewald 715/11
- 1.8. Jahresabschluss 2024 der Bäderbetrieb Kierspe GmbH 720/11
- 1.9. Anpassung des Gesellschaftervertrages der Bäderbetrieb Kierspe GmbH in Bezug auf das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) 721/11
- 1.10. Anpassung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Kierspe GmbH in Bezug auf das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) 722/11
- 1.11. Widmung Montigny-Platz und Raukplatz 718/11
- 1.12. Mitteilungen
- 1.13. Anfragen
- 1.14. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

## **2. Nichtöffentlicher Teil**

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Mitteilungen
- 2.3. Anfragen
- 2.4. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 03.09.2025

gez.  
Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



## **Bekanntmachung**

### **zur 3. Sitzung des Kommunalwahlausschusses**

Am 16.09.2025, 16:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 3. Sitzung des Kommunalwahlausschusses der Stadt Kierspe statt.

### **Tagesordnung:**

#### **1. Öffentlicher Teil**

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Verpflichtung der Beisitzer
- 1.3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Kierspe am 14.09.2025
- 1.4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Kierspe am 14.09.2025

- 1.5. Mitteilungen

- 1.6. Anfragen

- 1.7. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

Zur Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Kierspe, 03.09.2025

gez.  
Kerstin Steinhaus-Derkens  
Wahlleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

**Sitzung des Wahlausschusses  
der Stadt Lüdenscheid**

Am Donnerstag, 17.09.2025, 16:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Ratssaal, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, statt. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

**Tagesordnung**

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 14. September 2025
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Ratswahl vom 14. September 2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl vom 14. September 2025
4. Verschiedenes
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen, Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Lüdenscheid, den 26.08.2025

Der Wahlleiter

gez.  
Fabian Kesseler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.

Neuenrade, 03.09.2025

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, 16. September 2025 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts statt.

**T a g e s o r d n u n g**

<b>Öffentlicher Teil</b>	
1.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 26.03.2025, öffentlicher Teil
2.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 26.03.2025
3.	Anträge zur Tagesordnung
4.	Einwohnerfragestunde
5.	Anfragen und Mitteilungen
6.	Zwischenbericht für das I. und II. Quartal 2025
7.	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2024
8.	Einwohnerfragestunde
<b>Nichtöffentlicher Teil</b>	
9.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 26.03.2025
10.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 26.03.2025
11.	Anträge zur Tagesordnung
12.	Anfragen und Mitteilungen

13.	Auftragsvergabe
14.	Auftragsvergabe
15.	Auftragsvergabe
16.	Auftragsvergabe
17.	Reduzierung von Gebühren hier: Grundsatzentscheidung
18.	Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – AöR zum 31.12.2025
19.	Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Antonius Wiesemann  
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

## MÄRKISCHER KREIS

### Bekanntmachung

**Verfahren  
gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –  
WHG  
Vollzug des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Stadt Iserlohn plant die Renaturierung des Gewässers Lasbecker Bach auf der ehemaligen Sportplatzfläche. Die Sportplatzanlage am Lasbecker Weg ist wiederholt durch abströmendes Wasser am Starkregen- oder Hochwassereignissen beschädigt worden. Insbesondere am 14.07.2021 kam es aufgrund eines extremen Starkregenereignisses zur Überflutung, sowohl durch den angestiegenen Wasserpegel im Lasbecker Bach als auch durch von den Hängen herabströmendes Niederschlagswasser. Im Rahmen einer Variantenuntersuchung wurden Möglichkeiten zur Umgestaltung des Lasbecker Bachs und der Sportplatzfläche eruiert, um zukünftige Hochwasser sicher abzuleiten.

Die Vorzugsvariante, in der ein vollständiger Rückbau der Sportplatzfläche zu Gunsten der Gewässer- und –Auengestaltung vorgesehen wurde, soll nun zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung umgesetzt werden. Dabei soll der größtmögliche Raum für den Rückhalt ausgeschöpft werden, um die weiter unten im Gewässerverlauf folgenden Durchlässe und die von den Überflutungen betroffene Bebauung im Unterlauf zu entlasten. Es erfolgt ein naturnaher Gewässerausbau, welcher eine Entwicklung des Gewässers wieder zulässt.

Die geplante Renaturierung des Lasbecker Bachs ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG ein Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Gemäß Abs. 2 kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Stadt Iserlohn hat bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises am 16.06.2025 die Antragsunterlagen für das Verfahren gemäß § 68 WHG eingereicht. Aufgrund dieser Unterlagen hat die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat die Untere Wasserbehörde bei dem geplanten Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 04.09.2025

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 66.31.00-0006/0001  
Im Auftrage

gez.  
Hass-Sommer  
Kreisoberinspektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestim mend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder fol gende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Le bensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erheben.



Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister

Plettenberg, 02.09.2025

### Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Wahlausschusses  
am Donnerstag, 18.09.2025,  
um 16:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Plettenberg am 14.09.2025

Punkt 2: Feststellung des Ergebnisses der Ratswahl in der Stadt Plettenberg am 14.09.2025

Punkt 3: Verschiedenes

Stellv. Wahlleiter  
gez. Steinhoff

### **Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift mit deutscher Staatsangehörigkeit (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Der Widerspruch sollte bis zum 28.02.2026 erfolgen.

## Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Herscheid, 02.09.2025

Der Bürgermeister

gez.  
(S c h m a l e n b a c h)

Stadt  
Neuenrade



Neuenrade,  
05.09.2025

### Bekanntmachung

Am Donnerstag, 18. September 2025 um 18:00 Uhr,  
findet  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,  
eine Sitzung  
**des Wahlausschusses der Stadt Neuenrade**  
statt.

### T a g e s o r d n u n g

#### Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Neuenrade vom 10.07.2025
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Neuenrade vom 10.07.2025
3. Verpflichtung noch nicht verpflichteter Beisitzerinnen und Beisitzern
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Feststellung des Wahlergebnisses für
  - a) die Wahl des Bürgermeisters
  - b) die Ratswahl und die Zuteilung der Sitze
7. Einwohnerfragestunde
8. Unterzeichnung der Niederschriften über die Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.  
Antonius Wiesemann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

## Amtliche Bekanntmachung

### **13. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Wiederholung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt die Öffentlichkeit zu dem Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung zu beteiligen. Die erste Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025.

Eine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum 21.08.2025 bis 21.09.2025 durchgeführt. Aufgrund eines Formfehlers der Fristsetzung wird die erneute Beteiligung in dem Zeitraum 22.09.2025 bis 22.10.2025 wiederholt.

Ziel der Planung ist die Darstellung eines Sondergebiets im Ortsteil Wermingsen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hat sich der Standort der Ausgleichsfläche für den Eingriff verändert, dieser befindet sich nun nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 450 sondern ca. 320 m weiter südöstlich. Damit verbunden ist die Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 450 von ca. 2,6 ha auf ca. 1,9 ha. Die grundsätzliche Planung zur Errichtung einer PV-Anlage südlich des Wasserwerkes hat sich nicht verändert und es werden auch keine zusätzlichen Flächen für die Aufstellung von Solar-Modulen in Anspruch genommen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 13. FNP-Änderung
- Begründung zum Planentwurf

### **Umweltbericht**

- Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter. Hier sind u. a. die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.

### **Stellungnahme des Märkischen Kreises**

- Untere Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Lichtimmissionen
- Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

**Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 22.09.2025 bis zum 22.10.2025 möglich unter:**

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

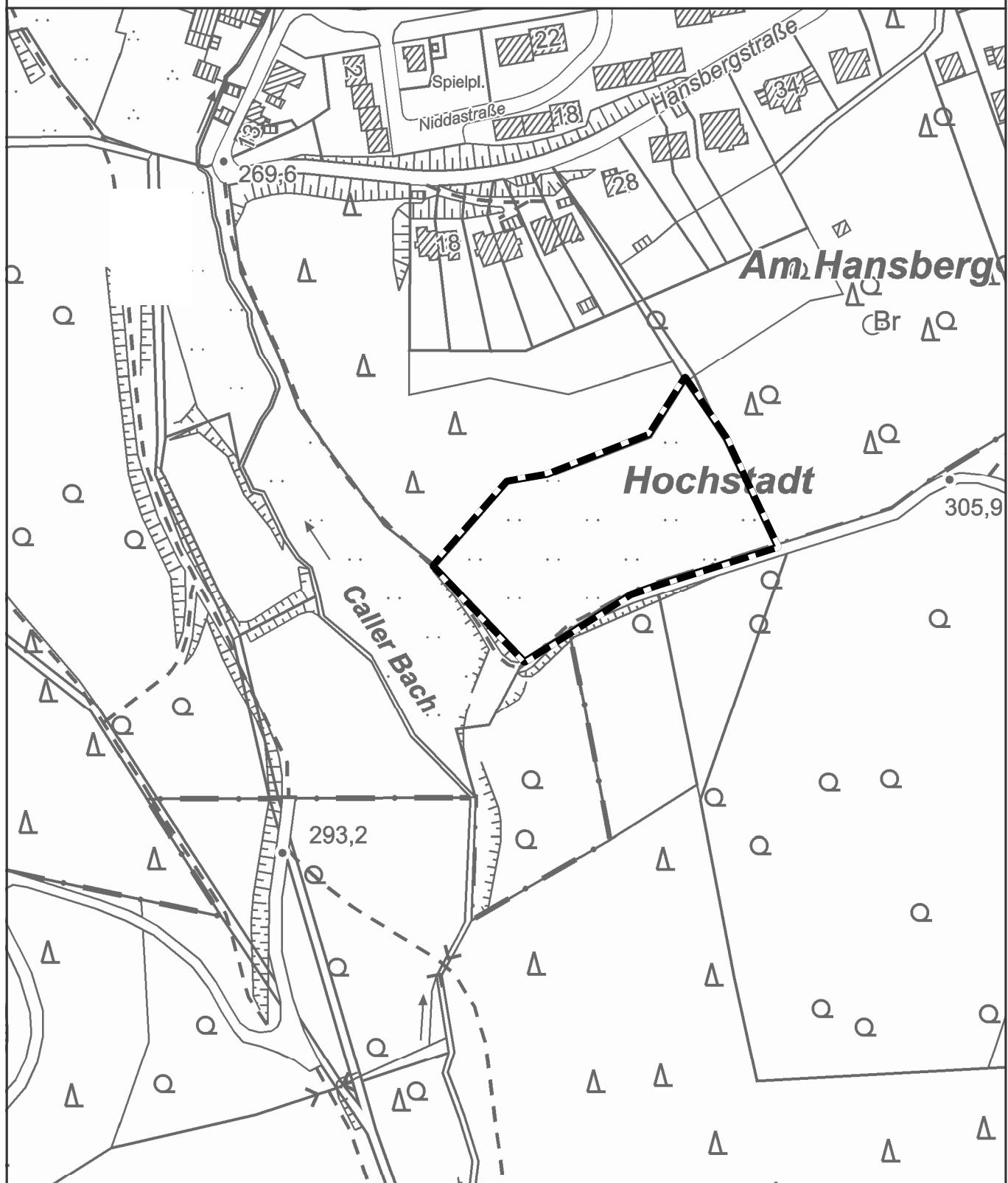
Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371-217/2352)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 05.09.2025

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

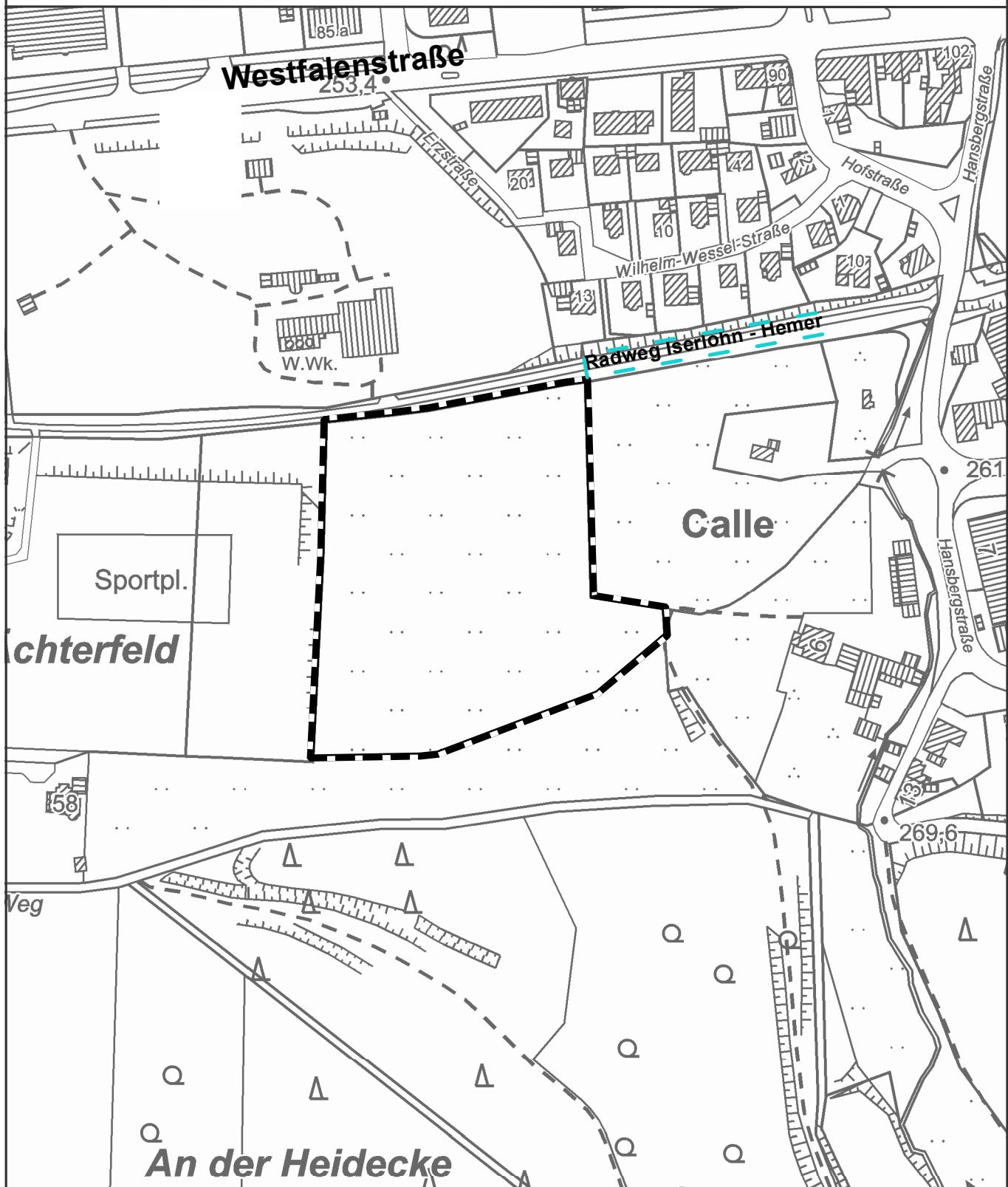
**Flächennutzungsplan 13. Änderung  
Photovoltaikfreiflächenanlage südlich  
des Wasserwerks Krug von Nidda  
Ausgleichsfläche**



Abgrenzung des Plangebietes



**Flächennutzungsplan 13. Änderung  
Photovoltaikfreiflächenanlage südlich  
des Wasserwerks Krug von Nidda  
Plangebiet**



Abgrenzung des Plangebietes

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Wiederholung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt die Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die erste Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025.

Eine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum 21.08.2025 bis 21.09.2025 durchgeführt. Aufgrund eines Formfehlers der Fristsetzung wird die erneute Beteiligung in dem Zeitraum 22.09.2025 bis 22.10.2025 wiederholt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hat sich der Standort der Ausgleichsfläche für den Eingriff verändert, dieser befindet sich nun nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 450 sondern ca. 320 m weiter südöstlich. Damit verbunden ist die Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 450 von ca. 2,6 ha auf ca. 1,9 ha. Die grundsätzliche Planung zur Errichtung einer PV-Anlage südlich des Wasserwerkes hat sich nicht verändert und es werden auch keine zusätzlichen Flächen für die Aufstellung von Solar-Modulen in Anspruch genommen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II  
Ergebnisse zu Vorkommen und Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten

#### **Umweltbericht**

- Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter.

Hier sind u.a. die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwassererneubildung beschrieben.

#### **Stellungnahme des Märkischen Kreises**

- Untere Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Lichtimmissionen
- Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

**Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 22.09.2025 bis 22.10.2025 möglich unter:**

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

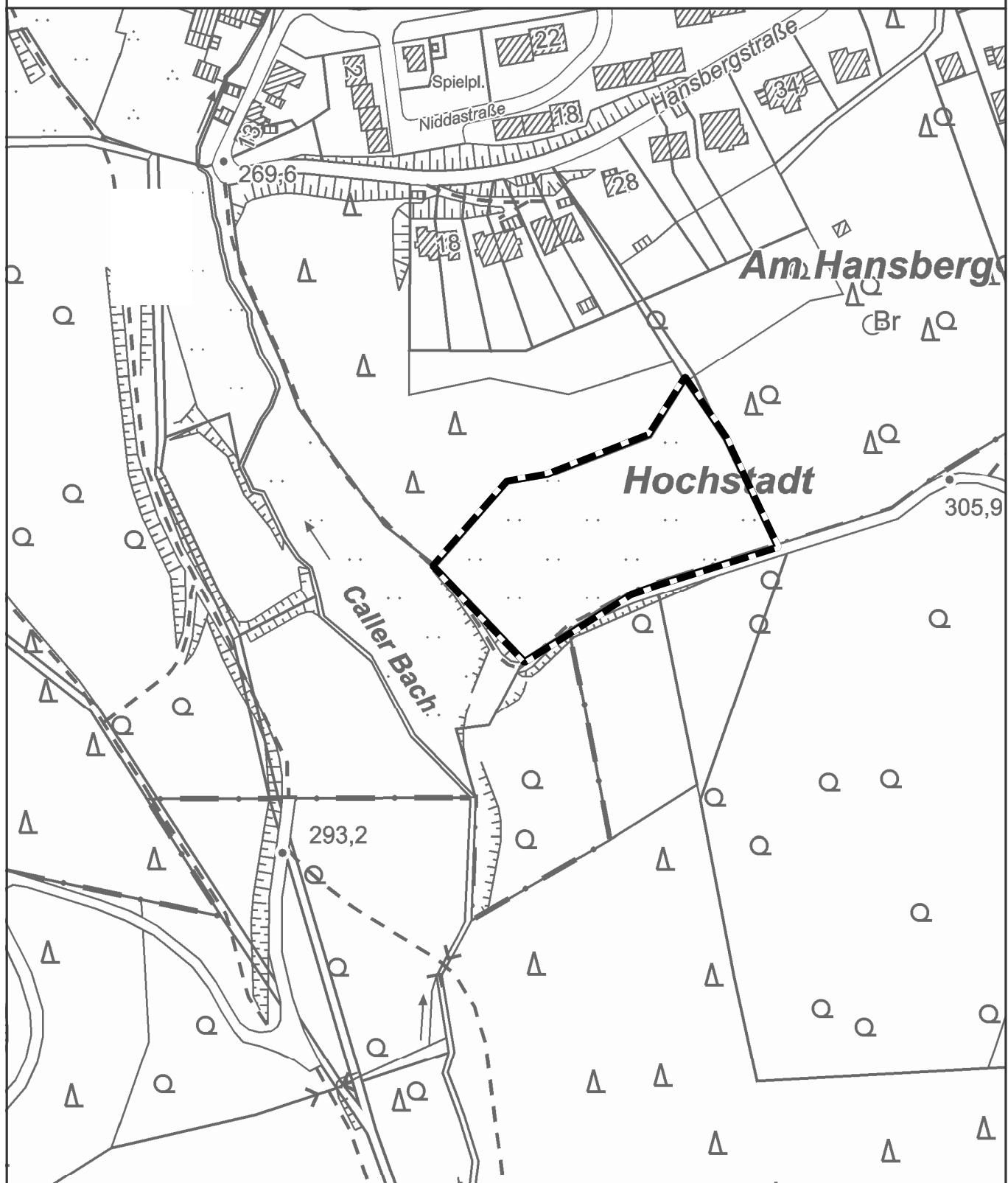
Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371-217/2352) aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 05.09.2025

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

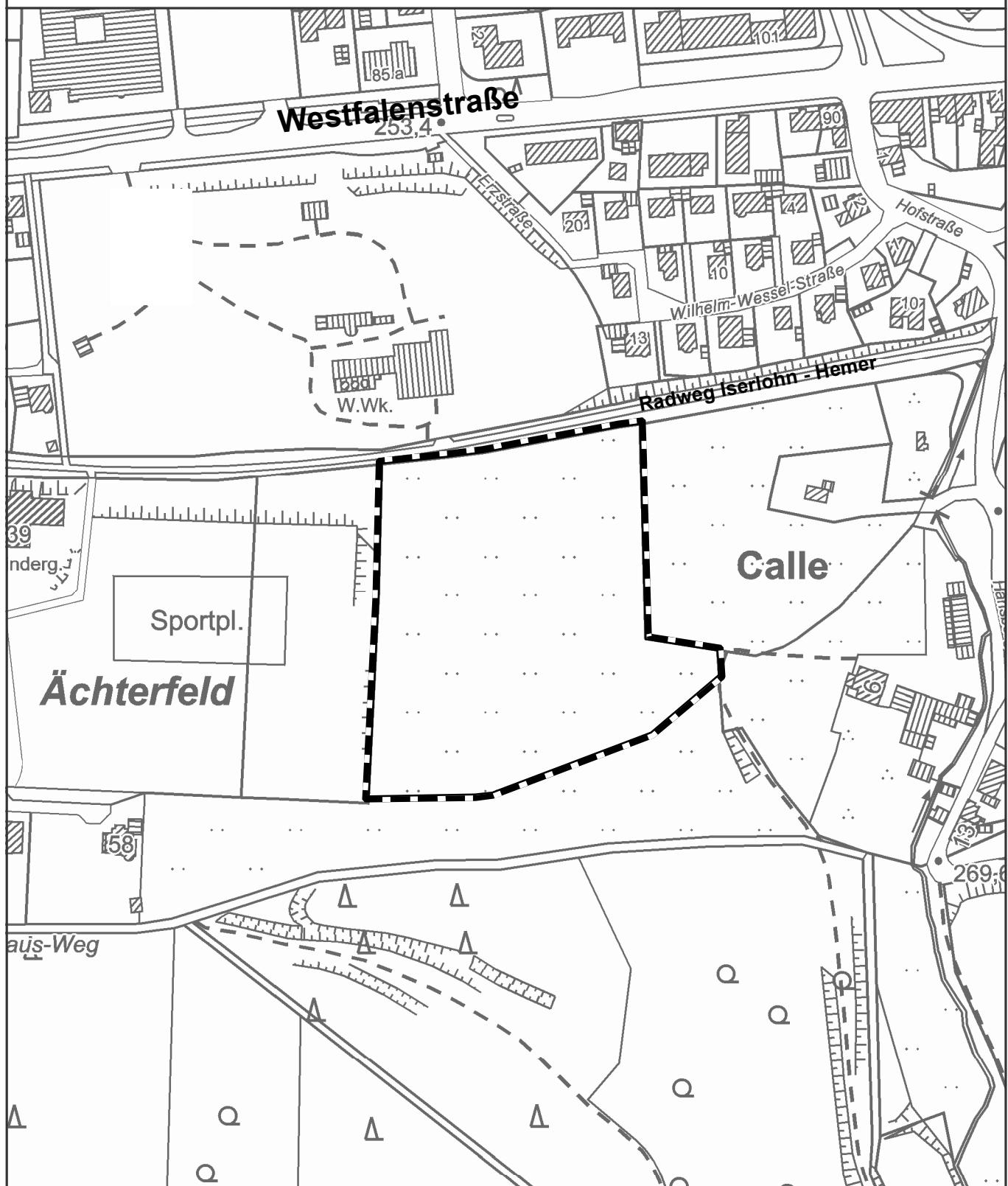
**Bebauungsplan Nr. 450**  
**Photovoltaikfreiflächenanlage südlich**  
**des Wasserwerks Krug von Nidda**  
**Ausgleichsfläche**



Abgrenzung des Plangebietes



**Bebauungsplan Nr. 450**  
**Photovoltaikfreiflächenanlage südlich**  
**des Wasserwerks Krug von Nidda**  
**Plangebiet**



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der**  
**Stadt Altena (Westf.) in der Stadt Altena (Westf.) am 28.09.2025**

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) in der Stadt Altena (Westf.) zugelassen hat:

**A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken**

Wahl- vor- schl. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe

Bewerber/innen im Wahlbezirk Burg Holtzbrinck II

1	Marzinski, Karina karinamarzinski@gmail.com	Verwaltungsangestellte	1997	Lüdenscheid	58762 Altena (Westf.)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Seker, Nilüfer nyeniay55@gmail.com	Selbstständig	1979	Iserlohn	58762 Altena (Westf.)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Held, Oliver held.oliver@t-online.de	Realschulrektor	1970	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Zappe, Christel info@sda-altena.de	Rentnerin	1962	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)	Soziale und Demokratische Alternative Altena (SDA)
5	Kißler, Julia julia.kissler@rub.de	Weiterbildungslehrerin	1990	Iserlohn	58762 Altena (Westf.)	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Briefwahl 802

## B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL-Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	ResL-Nr.
----------	----------------	-------	-------------	------------	--------------	-----------------------	------------	----------

### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Röbbecke, Tobias tobias.roebbecke@web.de	Verbenadsoberverwal-tungsrat	1990	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)			
2	Reckschmidt, Sonja sonja_meyer@yahoo.de	Rechtsanwältin	1974	Iserlohn	58762 Altena (Westf.)			
3	Roder, Helmar helmar.roder@eproder.onmidrosoft.de	Informationselektroniker	1962	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)			
12	Marzinski, Karina karinamarzinski@gmail.com	Verwaltungsangestellte	1997	Lüden-scheid	58762 Altena (Westf.)			

### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Ferber, Markus markus.ferber@johanniter.de	Rettungsassistent	1970	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)			
2	Hoffmann, Nina n.hoffmann84@gmx.de	Bauingenieurin	1984	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)			
3	Kerper, Christoph chk1@aol.com	IT-Systemadministrator	1967	Lüden-scheid	58762 Altena (Westf.)			
7	Şeker, Nilüfer nyeniy55@gmail.com	Selbstständig	1979	Iserlohn	58762 Altena (Westf.)			

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Köster, Judith judith.koester@t-online.de	Regionalvorständin Johanniter Unfallhilfe e.V.	1984	Mönchen-gladbach	58762 Altena (Westf.)			
2	Held, Oliver held.oliver@t-online.de	Realschulrektor	1970	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)			
3	Derer, Marion marionderer@gmx.de	Erzieherin	1965	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)			

### Soziale und Demokratische Alternative Altena (SDA)

1	Biroth, Ulrich ulrich.biroth@t-online.de	Archivar / Pensionär	1958	Watten-scheid	58762 Altena (Westf.)			
2	Laser, Michael m.d.laser@t-online.de	Techn. Aufsichtsbeamter	1964	Gelsenkir-chen	58762 Altena (Westf.)			
3	Ingenpaß, Stefanie stefanieingenpass2510@gmail.com	Bibliotheksmitarbeiterin	1967	Altena (Westf.)	58762 Altena (Westf.)			

### DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Kißler, Christian bildung@christian-kissler.de	Wissenschaftlicher Mitar-beiter	1991	Hagen Stadtteil Hohenlim-burg	58762 Altena (Westf.)			
2	Ams, Sonja sonja.ams8809@googlemail.com	Verkäuferin	1988	Plettenberg	58762 Altena (Westf.)			
3	Kißler, Julia julia.kissler@rub.de	Weiterbildungslehrerin	1990	Iserlohn	58762 Altena (Westf.)			

Altena (Westf.), den 08.09.2025

Wahlleiter

Uwe Kober



### Bekanntmachung

der Auslegung der Entwürfe der Änderungsverordnungen zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“, des Naturschutzgebietes „In der Bommert“ auf dem Gebiet der Stadt Halver, des Naturschutzgebietes „Auf dem Giebel“ auf dem Gebiet der Städte Altena und Neuenrade, des Naturschutzgebietes „Am Tierkoven“ auf dem Gebiet der Stadt Hemer und des Naturschutzgebietes „Nottkleff“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schalksmühle

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ enthält die folgende Formulierung: „Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für einen Teil dieses Gebiets rechtswirksam wird, tritt diese Verordnung für den Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.“

Die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „In der Bommert“, „Auf dem Giebel“, „Am Tierkoven“ und „Nottkleff“ enthalten die folgende Formulierung: „Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.“

Diese Formulierungen stellen eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) dar und formulieren keine eigenständige Außerkrafttretens-Regelung.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgesetzes „Märkischer Kreis“ und der Naturschutzgebiete „In der Bommert“, „Auf dem Giebel“, „Am Tierkoven“ und „Nottkleff“ an dieser Stelle. Weitergehende inhaltliche Änderungen der o.g. Verordnungen erfolgen nicht.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Änderungsverordnung liegen in der Zeit vom 29.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025 bei dem nachfolgen benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg Höhere Naturschutz- behörde Hansastra. 19 59821 Arnsberg  Raumnummer 025	Mo Di Mi Do  Fr	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 14:00 Uhr
Märkischer Kreis Untere Naturschutz- behörde Heedfelder Str. 45 Lüdenscheid  Raumnummer 426	Mo Di Mi Do  Fr	08:30 - 12:00 Uhr 08:30 - 12:00 Uhr 08:30 - 12:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 15:30 Uhr 08:30 - 12:00 Uhr

**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/822292**

**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02351/9666395**

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 29.09.2025 bis zum 31.10.2025, bei der unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (Anschrift s.o.) und bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.) Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder als einfache elektronische Erklärung an bueroleitung51@bra.nrw.de vorbringen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu erkennen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Arnsberg, den 08.09.2025

Im Auftrag  
gez. Schlaberg



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fermündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.